

Einwohnergemeinde Bowil



Personalreglement Bowil 2018

Inkraftsetzung: 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

<u>Titel</u>	<u>Seite</u>
1. Rechtsverhältnis	3
2. Lohnsystem	3
3. Leistungsbeurteilung	4
4. Besondere Bestimmungen	5
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Anhang I Gehaltsklassen Personal	7
Anhang II Jahresentschädigungen Gemeinderat	7

Personalreglement

der Einwohnergemeinde Bowil

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Absatz 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Bowil wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal und im Stundenlohn angestelltes Personal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

2. Lohnsystem

Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Für jede Gehaltsklasse besteht ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1.00 Prozent
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0.50 Prozent.

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1.50 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

3. Leistungsbeurteilung

Organigramm/
Kaderstellen

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat ist für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Er gehen dabei wie folgt vor:

- Er führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- Er gibt den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- Er unterbreitet den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und gibt nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme.

Übrige Stellen

Art. 9 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Die Leistungsbeurteilungen der Hauswarte und Wegmeister erfolgen durch den zuständigen Ressortvorsteher des Gemeinderates.

³ Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.

⁴ Die Anträge des Kaderns und der Ressortvorsteher gehen mit einem Mitbericht an den Gemeinderat zum Entscheid.

- Eröffnung/ Rechtsmittel** **Art. 10** ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.
- ² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
- ³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalter anfechten.
- Aussergewöhnliche Leistungen** **Art. 11** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000.-- im Einzelfall belohnen.

4. Besondere Bestimmungen

- Arbeitsplatzbewertung** **Art. 12** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
- Stellenausschreibung** **Art. 13** Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
- Unfallversicherung** **Art. 14** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
- Taggeldversicherung** **Art. 15** Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die Prämien zur Hälfte zu Lasten des Personals.
- Pensionskasse** **Art. 16** ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
- ² Der ordentliche Beitrag wird zu 55 % vom Arbeitgeber und zu 45 % vom Arbeitnehmer bezahlt (inkl. Nachzahlungen und Verwaltungskosten).
- ³ Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
- Sitzungsgelder** **Art. 17** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
- Jahresentschädigungen, Spesen** **Art. 18** ¹ Die Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates werden im Anhang II geregelt.
- ² Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für die übrigen Behördemitglieder, Funktionäre und Angestellte werden in einer gemeinderätlichen Verordnung geregelt.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten** **Art. 19** ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 30.05.2016 auf.

Das Personalreglement per 01.01.2018 ist am 08.08.2017 durch den Gemeinderat beraten und beschlossen worden.

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Präsident

Der Sekretär



Moritz Müller

Urs Rügger

Auflagezeugnis/Inkraftsetzung:

Das Reglement untersteht der Zuständigkeit des Gemeinderats (OgR, Art. 11 Bst. d). Der Beschluss ist gestützt auf Art. 25 OgR im Anzeiger Konolfingen vom 31.08.2017 publiziert worden. Gegen den Beschluss ist innert der 30 tägigen Referendumsfrist keine Eingabe erfolgt. Die Reglementsanpassung tritt somit in Kraft.

3533 Bowil, 10.10.2017

Der Gemeindegemeinschreiber:



Urs Rügger

Publikation Inkraftsetzung (Anzeiger Konolfingen): 19. OKT. 2017

Anhang I zum Personalreglement Bowil

Gehaltsklassen Personal

Die Stellen der Einwohnergemeinde Bowil werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Stelle	Gehaltsklasse
Gemeindeschreiber/in	21
Finanzverwalter/in	20
Verwaltungsangestellte/r I (Kanzleittigkeit)	9
Verwaltungsangestellte/r II (Sachbearbeitung)	12
Verwaltungsangestellte/r III (Stellvertretung Gemeindeschreiber)	14
Verantwortliche/r Gemeindebetrieb	14
Wegmeister	12
Hauswart/in	12

Anhang II zum Personalreglement Bowil

Jahresentschdigungen des Gemeinderates

Funktion	Entschdigung pro Monat		Entschdigung pro Jahr	
	Fr.		Fr.	
Prsident/in	Fr.	1'100.00	Fr.	13'200.00
Vizeprsident/in	Fr.	550.00	Fr.	6'600.00
brige Ratsmitglieder	Fr.	350.00	Fr.	4'200.00

- Fr jede zustzliche Legislatur wird ein Zuschlag von Fr. 100.-- pro Monat auf der vorstehenden Ausgangsentschdigung gewhrt (Praxiserweiterung der Exekutivttigkeit).
- Um in den Genuss eines Entschdigungsaufstiegs zu gelangen ist eine Mindestdauer von 2 Jahren in einer Legislatur zu leisten (Restamtsdauer).
- bergangsbestimmung per 01.01.2017: Fr wieder gewhlte Ratsmitglieder werden die bisher geleisteten Amtsdauern zur Bestimmung des Entschdigungsansatzes beigezogen.
- Die Sitzungsgelder und Spesenvergtungen richten sich nach der Verordnung zum Personalreglement.
- In der Jahresentschdigung sind die Sitzungsvorbereitungen und das Aktenstudium fr die jeweiligen Gemeinderatssitzungen eingeschlossen. Ebenfalls eingeschlossen sind die private Broinfrastruktur (Einrichtung und Material) und die ntigen Kommunikationsmittel und deren Betriebskosten.

Änderungstabelle – nach Beschlüssen

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
08.08.2017 GR	01.01.2018	Erlass	Neufassung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	08.08.2017 GR	01.01.2018	Neufassung